



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Austrian Power Grid AG
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-768/191-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. iur. Paul Sekyra	15206	15206	28. Juni 2024

Betrifft
Austrian Power Grid AG, Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung; Teil-Fertigstellungs-
anzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen; „2. Teilfertigstellung“

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
VII Abnahmeprüfung (Feststellung)	4
VIII Genehmigung von geringfügigen Abweichungen.....	5
VIII.1 Wiedereinbau von Aushubmaterial.....	5
VIII.2 Errichtung von 220 kV-Leitungsportalen im UW Bisamberg.....	6
VIII.3 Verbleib Mast 1 beim UW Bisamberg	6
IX Zurückweisung des Antrages auf nachträgliche Genehmigung temporärer Maßnahmen.....	6
Hinweis zu den Auflagen und Befristungen.....	6
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	7
Rechtsgrundlagen	7
Begründung	8
1 Sachverhalt	8
2 Zur Fertigstellung	11
2.1 Fertigstellung der Demontagemaßnahmen.....	11
2.2 Fertigstellung der Demontagemaßnahmen im UW Bisamberg	11
2.3 Verzicht auf den Konsens hinsichtlich einzelner Vorhabensbestandteile	11

3	Nachträgliche geringfügige Abweichungen.....	13
3.1	Abweichung vom genehmigten Vorhaben - Bauphase.....	13
3.2	Abweichung vom genehmigten Vorhaben - Betriebsphase	13
4	Erhobene Beweise	13
4.1	Eingeholten Gutachten	13
5	Beweiswürdigung.....	16
6	Parteiengehör/Stellungnahmen	16
6.1	Allgemeine Ausführungen.....	16
6.2	Abgegebene Stellungnahmen	17
6.2.1	Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 16. Mai 2024	17
6.2.2	Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05. Juni 2024	17
7	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	17
7.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	17
7.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	18
8	Subsumtion.....	19
8.1	Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	19
8.2	Zu den geringfügigen Abweichungen	20
8.3	Zu den Änderungen in der Bauphase - Zurückweisung	21
8.4	Zum teilweisen Konsensverzicht	21
9	Zusammenfassung.....	22
	Rechtsmittelbelehrung	23

Die Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die 2. Teilfertigstellung (Fertigstellung der Demontagemaßnahmen) des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, und Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 02. Mai 2018, RU4-U-768/069-2018, (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 08. November 2018, W270 2194727-1/43E (gekürzte Erkenntnisausfertigung vom 13. Dezember 2018), genehmigten Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

VII Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass die **2. Teilfertigstellung („Demontage der 220-kV-Bestandsleitung UW Bisamberg - Staatsgrenze (Sokolnice)“)** des Vorhabens **„Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“** der Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Gemeinden

- | | | |
|---------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| 1. Altlichtenwarth | 12. Großengersdorf | 22. Ringelsdorf- |
| 2. Angern an der
March | 13. Großkrut | Niederabsdorf |
| 3. Auersthal | 14. Hausbrunn | 23. Schönkirchen- |
| 4. Bernhardsthal | 15. Hohenau an der
March | Reyersdorf |
| 5. Bockfließ | 16. Jedenspeigen | 24. Spannberg |
| 6. Drösing | 17. Neusiedl an der | 25. Stetten |
| 7. Dürnkrot | Zaya | 26. Velm-Götzendorf |
| 8. Ebenthal | 18. Palterndorf- | 27. Weiden an der |
| 9. Enzersfeld im
Weinviertel | Dobermannsdorf | March |
| 10. Gänserndorf | 19. Pillichsdorf | 28. Weikendorf |
| 11. Großbebersdorf | 20. Prottes | 29. Wolkersdorf im
Weinviertel |
| | 21. Rabensburg | 30. Zistersdorf |

in den Verwaltungsbezirken Gänserndorf, Korneuburg und Mistelbach dem Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 08. November 2018, W270 2194727-1/43E (gekürzte Erkenntnisausfertigung vom 13. Dezember 2018), entspricht.

Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.

VIII Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

VIII.1 Wiedereinbau von Aushubmaterial

VIII.1.1 Im Rahmen der Demontearbeiten war vorgesehen, das Erdreich im Umkreis von 1 m zum Betonsockel der jeweiligen Mastfüße sowie der gesamten Fläche innerhalb des Mastgevierts bis in eine Tiefe von 40 cm auszukoffern und das Material zu entsorgen.

VIII.1.2 Im Rahmen der Vorarbeiten für die Demontage hat sich gezeigt, dass bei einem Großteil des Bodenaushubes die Grenzwerte für Bodenaushub eingehalten werden konnten. Aus diesem Grund wurde das Aushubmaterial beprobt und nur dort, wo die Grenzwerte für Bodenaushub überschritten wurden, wurde ein Bodenaustausch vorgenommen. Jenes Material, bei dem die Grenzwerte für BA eingehalten wurden, wurde wieder im Bereich des jeweiligen Demontagemastes eingebaut.

VIII.2 Errichtung von 220 kV-Leitungsportalen im UW Bisamberg

VIII.2.1 Die alten Leitungsportale der Bestandsleitung (Leitung 243 und 244) wurden im UW Bisamberg (VBI) wie genehmigt demontiert. Da die Leitungsportale mechanisch mit den benachbarten Portalen der Leitungen 227 und 228B verbunden sind, mussten diese aus statischer Sicht ebenfalls demontiert und anschließend neu errichtet werden.

VIII.2.2 Um die Abschaltungen entsprechend kurz halten zu können, wurde das neue Doppelportal einige Meter hinter dem derzeit bestehenden neu errichtet. Des Weiteren wurden 6 Fundamente für Stützisolatoren ebenfalls neu errichtet.

VIII.3 Verbleib Mast 1 beim UW Bisamberg

VIII.3.1 Mast 1 der zu demontierenden 220 kV-Leitung Bisamberg – Staatsgrenze (Sokolnice) auf dem Gelände des UW Bisamberg wurde nicht demontiert. Er verbleibt für Übungszwecke der APG bestehen. Alle spannungsführenden Bestandteile wie bspw. Beseilungen wurden abmontiert.

IX Zurückweisung des Antrages auf nachträgliche Genehmigung temporärer Maßnahmen

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von temporären Maßnahmen für die bereits beendete Bauphase nämlich der Demontage (Mastabstocken) mittels Hubschrauber als geringfügige Abweichung gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 wird zurückgewiesen.

Hinweis zu den Auflagen und Befristungen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 08. November 2018, W270 2194727-1/43E (gekürzte Erkenntnisausfertigung vom 13. Dezember 2018) sowie der Bescheid (VI) vom 25. Oktober 2023, WST1-U-768/163-2023, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen weiterhin aufrecht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.58/2018, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 16 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968) StF: BGBl. Nr. 70/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021 insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

NÖ Starkstromwegegesetz StF: LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr 68/2021, insbesondere § 1, § 3 und § 7

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, insbesondere die § 121

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) StF: BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 5/2023

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insbesondere § 12, § 15 und § 16

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 08. November 2018, W270 2194727-1/43E (gekürzte Erkenntnisausfertigung vom 13. Dezember 2018), wurde der Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ ONZ KRAEMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des **Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“** erteilt.

1.2 Das genehmigte Vorhaben „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ umfasst folgende Vorhabensbestandteilen:

- a) Neuerrichtung und Betrieb von Starkstromfreileitungen,
 - aa) zweissystemige 380 kV-Leitungsverbindung vom Anschlusspunkt Seyring bis zum UW Zaya
Leitungslänge: rd. 46,6 km
Mastanzahl: 148 Maste (UVP-Endausbau 2021)
 - ab) zweissystemige 220 kV-Leitungsverbindung vom UW Zaya bis zum Anschlusspunkt Mast 243-M0256
Leitungslänge: rd. 14,0 km
Mastanzahl: 49 Maste (UVP-Erstausbau 2018)
 - ac) Errichtung eines 380 kV-Anschlusspunktes Seyring
Leitungslänge: rd. 1,7 km
Mastanzahl: 5 Maste (UVP-Endausbau 2021)
- b) Erweiterung und Betrieb des UW Bisamberg um drei 380 kV-Schaltfelder inkl. Verschwenkung der zugehörigen Leitungssysteme
- c) Neuerrichtung und Betrieb des UW Zaya als 380/220/110 kV-Umspannwerk
- d) Neuerrichtung und Betrieb von vier 110 kV-Schaltfelder im UW Neusiedl an der Zaya

e) **Demontage der 220 kV-Leitungsverbindung UW Bisamberg – Staatsgrenze (Sokolnice) (Ltg. 243) im Bereich UW Bisamberg bis exkl. Mast 243-M0256 nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus APG-Weinviertelleitung**

Leitungslänge: rd. 77,0 km

Mastanzahl: 255 Maste

und

f) Demontage der Steher-Stützer-Konstruktion (Ausleitungen) in den 220 kV-Schaltfeldern 243 und 244 im UW Bisamberg (zeitgleich mit der Demontage der Leitung)

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen in den Standortgemeinden

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 1. Altlichtenwarth | 16. Jedenspeigen |
| 2. Angern an der March | 17. Neusiedl an der Zaya |
| 3. Auersthal | 18. Palterndorf-Dobermannsdorf |
| 4. Bernhardsthal | 19. Pillichsdorf |
| 5. Bockfließ | 20. Prottes |
| 6. Drösing | 21. Rabensburg |
| 7. Dürnkrot | 22. Ringelsdorf-Niederabsdorf |
| 8. Ebenthal | 23. Schönkirchen-Reyersdorf |
| 9. Enzersfeld im Weinviertel | 24. Spannberg |
| 10. Gänserndorf | 25. Stetten |
| 11. Großbebersdorf | 26. Velm-Götzendorf |
| 12. Großengersdorf | 27. Weiden an der March |
| 13. Großkrut | 28. Weikendorf |
| 14. Hausbrunn | 29. Wolkersdorf im Weinviertel und |
| 15. Hohenau an der March | 30. Zistersdorf |

in den Verwaltungsbezirken Korneuburg, Gänserndorf und Mistelbach.

1.3 Mit Schreiben vom 13. März 2019 hat die Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, geringfügige Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben. Zu diesen Änderungen wurde nach fachlicher Beurteilung durch die Sachverständigen mit Schreiben der NÖ

Landesregierung vom 29. Juli 2019, WST1-U-768/087-2019, mitgeteilt, dass diese als geringfügige Änderungen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 zu werten sind, für welche auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchgeführt werden muss.

1.4 Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 hat die Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, erneut geringfügige Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben. Zu diesen Änderungen wurde nach fachlicher Beurteilung durch die Sachverständigen mit Schreiben der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2021, WST1-U-768/116-2021, mitgeteilt, dass diese als geringfügige Änderungen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 zu werten sind, für welche auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchgeführt werden muss.

1.5 Abschließend wurde zu den geringfügigen Abweichungen angemerkt, dass die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid angeführten Auflagen natürlich auch im Hinblick auf die nun beabsichtigte geringfügige Änderung einzuhalten sind und eine abschließende Beurteilung im Verfahren nach § 20 UVP-G 2000 erfolgen muss.

1.6 Die Übernahme des Ersatzneubaus APG-Weinviertelleitung in den regelmäßigen Betrieb wurde mit 21. Juli 2022 (hinsichtlich der 110-kV-Vorhabensbestandteile am 28. Juli 2022) angezeigt.

1.7 Mit **Bescheid (III/IV/V - 1. Teilfertigstellung) der NÖ Landesregierung vom 27. April 2023, ZI. WST1-U-768/158-2022**, wurden die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ (mit Ausnahme der Demontagemaßnahmen und des Trafoausbaus) festgestellt und geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt.

1.8 Mit Schriftsatz vom 14. September 2023 wurde ein Antrag auf Erstreckung der Fertigstellungsfrist für die beiden Transformatoren RHU45 und RHU46 im UW Zaya bis 31. Dezember 2035 eingebracht. Die **Frist** wurde antragsgemäß mit **Bescheid (VI) vom 25. Oktober 2023, WST1-U-768/163-2023, verlängert**.

1.9 Mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 wurde der NÖ Landesregierung die **Fertigstellung der Demontagemaßnahmen (2. Teilfertigstellung)** angezeigt, das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die Durchführung einer Abnahmeprüfung für den

Vorhabensbestandteil Demontage der 220-kV-Bestandsleitung UW Bisamberg - Staatsgrenze (Sokolnice) sowie die Genehmigung von **geringfügigen Abweichungen beantragt**.

2 Zur Fertigstellung

2.1 Fertigstellung der Demontagemaßnahmen

2.1.1 Die Demontage der 220-kV-Bestandsleitung UW Bisamberg - Staatsgrenze (Sokolnice) vom UW Bisamberg bis inklusive Mast 243-M0255 ist zwischenzeitig fertiggestellt worden, wobei Mast 1 (auf dem Gelände des UW Bisamberg) nicht demon­tiert wurde, sondern zu Trainingszwecken bestehen bleibt.

2.2 Fertigstellung der Demontagemaßnahmen im UW Bisamberg

2.2.1 Die Demontage der Steher-Stützer-Konstruktion (Ausleitungen) in den Schaltfeldern 243 und 244 im UW Bisamberg konnte bis dato noch nicht fertiggestellt werden. Diese Baumaßnahmen werden bis Ende Q3/2024 abgeschlossen sein.

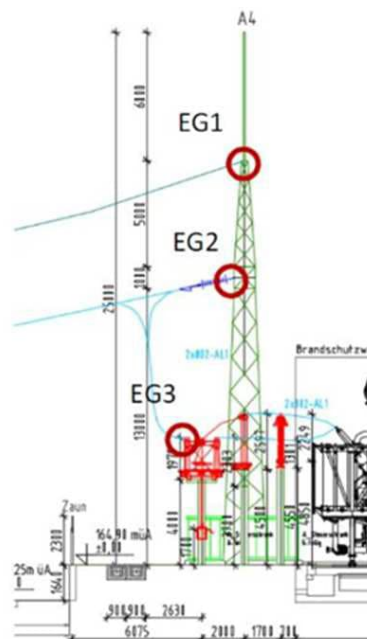
2.3 Verzicht auf den Konsens hinsichtlich einzelner Vorhabensbestandteile

2.3.1 Im Rahmen des UVP-rechtlich genehmigten weiteren Ausbaus­schrittes (UVP-Trafoausbau) wurde der Konsensinhaber in die Errichtung der 380/110-kV-Transformatoren RHU42 und RHU45 inklusive 110-kV-Leitungsschaltfelder im UW Neusiedl/Zaya der Netz NÖ GmbH genehmigt. Als Vorhabensgrenze war die Klemme an der bereits genehmigten und errichteten Sammelschiene im UW Neusiedl/Zaya der Netz NÖ GmbH definiert.

2.3.2 Aufgrund der netztechnischen Erfordernisse wurde das UW Neusiedl/Zaya zwischenzeitig geändert konzipiert und teilweise auch bereits geändert ausgeführt. Auch im zwischen APG und Netz NÖ GmbH abgeschlossenen Errichtungsvertrag wurde die Vorhabensgrenze/wurden die Vorhabensgrenzen neu definiert:

- a) Eigentums- und Vorhabensgrenze 1 (EG1): Erdseil zwischen den 110-kV-Abspannportalen im Eigentum der NNÖ. Erdungsbock (Erdungsklemme) am 110-kV-Abspannportal der APG im Eigentum der APG

- b) Eigentums- und Vorhabensgrenze 2 (EG2): 110-kV-Seilverbindungen inkl. Isolatorketten im Eigentum der NNÖ. Abspanngelenk am 110-kV-Abspannportal der APG im Eigentum der APG
- c) Eigentums- und Vorhabensgrenze 3 (EG3): Seilverbindung zwischen 110-kV-Seilverbindungen der NNÖ und sekundärem Transformatortrennschalter der APG im Eigentum der NNÖ. Klemmverbindung (Klemme) des Transformatortrennschalters der APG im Eigentum der APG



2.3.3 Die Genehmigung für die 110-kV-Schaltfelder, die in weiterer Folge den APG-Transformatoren RHU42 und RHU45 zugeordnet sind, werden direkt von der Netz NÖ GmbH zur Genehmigung beantragt (nach dem NÖ StWG).

2.3.4 Die Vorhabensgrenze des UVP-pflichtigen Vorhabens Ersatzneubau APG Weinviertelleitung verschiebt sich daher im Hinblick auf die genannten Vorhabensbestandteile von der Sammelschiene auf die im Errichtungsvertrag zwischen APG und Netz NÖ GmbH festgelegten Eigentums- und Vorhabensgrenzen.

2.3.5 Dies bedeutet, dass die UVP-rechtlich genehmigten 110-kV-Schaltfelder für RHU42 und RHU45 nicht mehr zur Errichtung gelangen werden und die Konsensinhaberin daher auf diesen Konsens verzichtet.

2.3.6 Im Zuge der Ausführung des Vorhabens gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung.

3 Nachträgliche geringfügige Abweichungen

3.1 Abweichung vom genehmigten Vorhaben - Bauphase

a) Demontage (Mastabstocken) mittels Hubschrauber

3.2 Abweichung vom genehmigten Vorhaben - Betriebsphase

a) Wiedereinbau Bodenaushubmaterial

b) Errichtung von 220 kV-Leitungsportalen im UW Bisamberg

c) Verbleib des Masts 1 im UW Bisamberg

4 Erhobene Beweise

4.1 Eingeholten Gutachten

4.1.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachbereich	Name
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH Renate DI
Anlagentechnischer Brandschutz	FÜRTLER Michael Ing
Baudynamik/Erschütterungstechnik	FLESCH Rainer Univ Prof Dr
Bautechnik inkl Bautechnischer Brandschutz	MAYRHOFER Wilhelm Ing
Deponietechnik/Gewässerschutz	BOUBELA Gerhard DI Dr
Eisenbahntechnik	BRODESSER Joachim DI
Elektrotechnik	RAINBAUER Michael DI
Forst- und Jagdökologie	GRUNDNER Hans DI
Grundwasserhydrologie	STAINDL Andreas
Kulturgüter	HINTERWALLNER Martina Mag
Lärmschutz	GABRIEL Albrecht Ing
Luftreinhaltechnik inkl Klima/ Energiekonzept	STURM Peter AUniv -Prof DI Dr

Maschinenbautechnik	PIRKO Anton Dr DI
Naturschutz/Ornithologie	MILEK Christoph Mag
Raumordnung/Landschaftsbild	KNOLL Thomas DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH Michael Dr
Verkehrstechnik	MERBAUL Helmuth DI
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	STEPAN Karl DI

4.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

6 Fragestellung

6.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

10. Februar 2024

folgende Fragen zu beantworten. Sollte der jeweilige Fachbereich durch die Änderungen nicht angesprochen sein, wird um ein „No-Impact Statement“ ersucht.

6.1.1 Zu den Abweichungen

Anmerkung: Eine Beurteilung der Demontage (Mastabstocken) mittels Hub-schrauber ist nicht erforderlich.

6.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

6.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

29. Februar 2024

folgende Fragen zu beantworten:

6.2.1 Zu den Abweichungen

*Anmerkung: Eine Beurteilung der Demontage (Mastabstocken) mittels Hub-
schrauber ist nicht erforderlich.*

6.2.1.1 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

6.2.1.2 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

6.2.1.3 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

6.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

6.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

6.2.2.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?

6.2.2.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

6.2.2.4 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

4.1.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters

wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt. Weiters erfolgten Beurteilungen zur Änderung/Abstandnahme von Auflagen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

5.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

5.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

6.1.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

6.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2 Abgegebene Stellungnahmen

6.2.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 16. Mai 2024

[...]

Betreffend Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung; Teil- Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen; „2. Teilfertigstellung“ wird mitgeteilt, dass keine arbeitnehmerschutzrelevanten Themen festgestellt werden konnten, es wird die Anzeige h.a. zur Kenntnis genommen.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05. Juni 2024

[...]

Zum Ersuchen vom 14. Mai 2024 wird mitgeteilt, dass die Stellungnahmen der UVP-Fachgutachter zu den Änderungen aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden können.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen

auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhangs 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

[...]

8 Subsumtion

8.1 Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

8.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

8.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Über-

prüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

8.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

8.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

8.2.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

8.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

8.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

8.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

8.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

8.3 Zu den Änderungen in der Bauphase - Zurückweisung

8.3.1 Mit der Erteilung einer Bewilligung sind regelmäßig die Erteilung von (subjektiv öffentlichen) Rechten sowie die Auferlegung von Verpflichtungen (Einhaltung des genehmigten Projektes, Nebenbestimmungen) verbunden. Dies stellt das Wesen von Genehmigungen dar.

8.3.2 (Anlagen)Genehmigungen, und das betrifft auch sogenannte „nachträgliche“ Genehmigungen“, stellen nach der ständigen Judikatur zu verschiedenen Rechtsmaterien immer Projektgenehmigungsverfahren¹ dar, die sich an den eingereichten Unterlagen (und nicht am faktischen Bestand) orientieren und welche in der Zukunft umgesetzt werden - und sollte dies auch bei „nachträglicher Legalisierung des Bestandes“ in der „juristischen Sekunde“ zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung sein.

8.3.3 Dadurch, dass die Bauarbeiten seit langem abgeschlossen sind, würde durch die nachträgliche Genehmigung der geringfügigen Abweichungen in der Bauphase aber weder ein Recht erteilt noch Verpflichtungen auferlegt werden können und würde das genehmigte Projekt „Demontage mittels Hubschrauber“ niemals umgesetzt werden.

8.3.4 Eine nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen in der bereits abgeschlossenen Bauphase ist daher nicht möglich und wurde diese daher nicht erteilt. Aufgrund der Unzulässigkeit der Antragstellung war der Antrag zurückzuweisen.

8.4 Zum teilweisen Konsensverzicht

8.4.1 Rechtskräftige Bescheide entfalten grundsätzlich sowohl gegenüber dem Konsensinhaber (zB in Hinblick auf die sogenannten bedingten Polizeiaufträge – Auflagen) als auch gegenüber der bescheiderlassenden Behörde Bindungswirkung und können auch von der zuständigen Behörde nur mehr nach Maßgabe der Bestimmungen des § 68 AVG abgeändert oder behoben werden.

¹ VwGH 23.05.2023, Ra 2022/06/0031; VwGH 15.12.2021, Ra 2020/05/0251; zum UVP- Verfahren als Projektgenehmigungsverfahren mit Bezugnahme auf die baurechtliche Jud VwGH 08.09.2021, Ra 2018/04/0191; VwGH 31.03.2016, Ra 2015/07/0163; VwGH 23.06.2009, 2007/06/0257.

8.4.2 Nach ständiger Judikatur² des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch der Verzicht auf die aus dem Genehmigungsbescheid erfließenden subjektiv öffentlichen Ansprüche möglich, zumal das UVP-G 2000 sowie die mit anzuwendenden materiellen Genehmigungsbestimmungen keine gegenteiligen Bestimmungen kennen und bisher infolge der teilweisen Nicht-Umsetzung noch keine Verpflichtungen der Konsensinhaberin entstanden sind.

8.4.3 Bei einem wirksamen Verzicht auf eine Bewilligung handelt es sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen um eine einseitige, bedingungsfeindliche, nicht annahmebedürftige, unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Berechtigten, wobei die Motive hierfür unbeachtlich sind.

8.4.4 Aufgrund des gegenüber der zuständigen UVP-Behörde erklärten teilweisen Verzichtes auf die Inanspruchnahme des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 08. November 2018, W270 2194727-1/43E (gekürzte Erkenntnisausfertigung vom 13. Dezember 2018), erteilten Konsenses der 110-kV-Schaltfelder für RHU42 und RHU45 ist dieser Teilkonsens somit erloschen.

8.4.5 Eine Zuständigkeit der UVP-Behörde ist somit nicht mehr gegeben.

9 Zusammenfassung

9.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

9.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

9.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

² VwGH 29.01.2024, Ra 2023/07/0094; VwGH 28.06.2017, Ra 2017/07/0010; VwGH 23.04.2014, 2013/07/0168; VwGH 30.05.1995, 94/11/0104, VwGH 21.12.2007, 2007/17/0078, jeweils mwN; VwGH 22.04.1991, 90/12/0264, 17.10.2003, 99/17/0200, jeweils mwN; VwGH 30.09.2011, 2009/11/0009; VwGH 22.12.2011, 2011/07/0186.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Altlichtenwarth, z. H. des Bürgermeisters, Florianigasse 150, 2144 Altlichtenwarth
2. Gemeinde Velm-Götzendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf
3. Gemeinde Weiden an der March, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 25, 2295 Oberweiden

4. Marktgemeinde Weikendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf
5. Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 28, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel
6. Stadtgemeinde Zistersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2225 Zistersdorf
7. Marktgemeinde Angern an der March, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March
8. Marktgemeinde Auersthal , z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 88, 2214 Auersthal
9. Marktgemeinde Bernhardsthal, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptstraße 65, 2275 Bernhardsthal
10. Marktgemeinde Bockfließ, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 56, 2213 Bockfließ
11. Marktgemeinde Drösing, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 8, 2265 Drösing
12. Marktgemeinde Dürnkrot, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2263 Dürnkrot
13. Marktgemeinde Ebenthal , z. H. des Bürgermeisters, Stillfriederstraße 1, 2251 Ebenthal
14. Marktgemeinde Enzersfeld im Weinviertel, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 36, 2202 Enzersfeld im Weinviertel
15. Stadtgemeinde Gänserndorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf
16. Marktgemeinde Großebersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Münichsthaler Straße 27, 2203 Großebersdorf
17. Marktgemeinde Großengersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 129, 2212 Großengersdorf
18. Marktgemeinde Großkrut, z. H. des Bürgermeisters, Poysdorfer Straße 3, 2143 Großkrut
19. Marktgemeinde Hausbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 92, 2145 Hausbrunn
20. Marktgemeinde Hohenau an der March, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2273 Hohenau an der March
21. Marktgemeinde Jedenspeigen, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 2, 2264 Jedenspeigen
22. Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5a, 2183 Neusiedl an der Zaya
als Standortgemeinde sowie
als mitwirkende Behörde nach der NÖ BO
23. Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 60, 2181 Dobermannsdorf
24. Marktgemeinde Pillichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 3, 2211 Pillichsdorf
25. Marktgemeinde Prottes, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2242 Prottes
26. Marktgemeinde Rabensburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 24, 2274 Rabensburg
27. Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 115, 2272 Ringelsdorf
28. Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf
29. Marktgemeinde Spannberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 2244 Spannberg

30. Gemeinde Stetten, z. H. des Bürgermeisters, Schulgasse 2, 2100 Stetten
31. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
32. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
als mitwirkende Behörde
33. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
als mitwirkende Behörde
34. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
35. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
36. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
37. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz
als mitwirkende Behörde
38. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
39. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, als mitwirkende Behörde nach dem Gewerberecht
als mitwirkende Behörde nach dem Energierecht
40. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
41. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
42. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
43. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
als mitwirkende Behörde
44. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VI – Nationale Marktstrategien, Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – VI/A/3 , z.H. Herrn Rudolf Radl, Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
45. Bundesministerium für Finanzen, Sektion VI, Johannesgasse 5, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem MinroG
46. Abteilung Allgemeiner Baudienst, Fachbereich Naturschutz, z.H. Herrn Mag. Claus Stundner
47. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Michael Rainbauer
48. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
49. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI Hans Grundner
50. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
 - 2) Fachbereich Deponietechnik/Gewässerschutz, z.H. Herrn Dr. Gerhard Boubela;
 - 3) Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz, z.H. Herrn DI Karl STEPAN;

- 4) Fachbereich Grundwasserhydrologie, Herrn Andreas Staindl
51. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
- 1) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Dr. Anton Pirko;
- 2) Fachbereich Verkehrstechnik, z.H. Herrn DI Helmuth Merbaul
52. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Agrartechnik/Boden, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
53. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Fachbereich Eisenbahntechnik, z.H. Herrn DI Joachim Brodesser, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems/Donau
54. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich , Fachbereich Anlagentechnischer Brandschutz, z.H. Herrn Ing. Fürtler, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln
55. Herrn Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rainer FLESCHE, Simmeringer Hauptstraße 38/10/22, 1110 Wien
56. Herrn Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Peter-Johann STURM, Urschagasse 11, 8063 Eggersdorf
57. Herrn Ing. Albrecht GABRIEL, Ingenieurbüro für Bau- und Raumakustik, Luft- und Körperschall , Retzerstraße 22, 2093 Geras
58. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
59. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur